

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen richten sich an die Betreiber*innen einer Aufzugsanlage und dienen der Einhaltung des sicheren Betriebes der Anlage.

Die Betreiber*innen-pflichten werden aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den ergänzenden technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS, insbesondere die TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen) gebildet. Hier wird festgelegt, welche Maßnahmen Sie zum sicheren Betrieb Ihrer Aufzugsanlage durchführen müssen:

Wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (kurz ZÜS ugs. TÜV)

Ein Aufzug gilt als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne von § 1 Abs. 1 BetrSichV. Aufzüge müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) regelmäßig geprüft werden Anhang 2 Abschnitt 2 4.1 BetrSichV. Ein Aufzug muss spätestens alle zwei Jahre geprüft werden, die so genannte wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung). Zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen erfolgt eine Prüfung des ordnungsgemäßen Zustands (Zwischenprüfung) Anhang 2 Abschnitt 2 4.3 BetrSichV.

Prüfung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Jeder Aufzug, ob Güteraufzug, Lastenaufzug oder Personenaufzug, der mit Hydraulikflüssigkeit betrieben wird fällt im Normalfall unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz AwSV). Ab einer verwendeten Ölmenge von 0,22 Kubikmetern, welche bei hydraulisch betriebenen Aufzügen meistens überschritten wird, greift die AwSV. Darüber hinaus findet sie auch Anwendung, unabhängig von der Ölmenge, in Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (AwSV § 1 Absatz 3).

Hydraulisch betriebene Aufzüge mit einem Erdschutzrohr sind wiederkehrend prüfpflichtig. Die AwSV-Prüfung muss durch eine ZÜS alle 5 Jahre durchgeführt werden.

Neu seit 01.08.2017: Die ständige elektronische Überwachung des Erdschutzrohrs.

Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie über eine mit Hydraulikflüssigkeit betriebene Aufzug mit oder ohne Erdschutzrohr verfügen? Sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten Sie hier sehr gerne.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 3 (DGUV V3)

Nach der technischen Regel TRBS 1201 Teil 4 wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Aufzuges gefordert. Am einfachsten kann dieser Nachweis durch eine Prüfung gemäß der Vorschrift DGUV V3 erbracht werden.

Die DGUV V3 Prüfung ist die anerkannte, vorgeschriebene und genormte Prüfung von elektrischen Betriebsmitteln und muss bei ortsfesten Anlagen (z.B. Aufzug) alle 4 Jahre wiederholt werden.

Gefährdungsbeurteilung (GBU)

In der Betriebssicherheitsverordnung ist klargestellt, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen, zu denen Aufzüge zählen (§ 1 BetrSichV), eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen muss (§ 4 BetrSichV).

Eine Gefährdungsbeurteilung ist sofort durchzuführen, wenn sich der Stand der Technik ändert, eine Nutzungsänderung oder eine konstruktive Veränderung an der Aufzugsanlage vorliegt, welche das Sicherheitsniveau verändert (§ 3 BetrSichV).

Betreiber*innen-pflichten



Wartung

Jede Anlage unterliegt gemäß § 10 BetrSichV einer Wartungspflicht, die je nach Betrieb der Anlage in festgesetzten Zeiträumen erfolgen muss. Die Wartung erfolgt durch dafür autorisierte Aufzugsfirmen.

Notbefreiung / Notruf

Jede Aufzugsanlage, die Personen transportiert, muss über ein zugelassenes Notrufsystem (TRBS 2181) an eine ständig besetzte Stelle angebunden sein. Nur so ist gewährleistet, dass im Notfall eine schnelle Reaktion zur Befreiung evtl. eingeschlossener Personen in angemessener Zeit erfolgen kann.

Beauftragte Personen für Aufzugsanlagen (umgangssprachlich Aufzugswärter*in)

Aufzugsanlagen sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Nummer 4.6 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 3 regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle durch beauftragte Personen (ugs. Aufzugswärter*in) zu unterziehen. Der Zeitabstand richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung einer Aufzugsanlage.

Alle regelmäßigen Kontrollen, Wartungen, Reparaturen, TÜV-Prüfungen etc. müssen lückenlos dokumentiert werden, damit Sie Ihrer Betreiber*innen-pflichten nachkommen.

Bei all diesen Pflichten können wir Sie unterstützen und entlasten – Entscheiden Sie selbst, an welcher Stelle und in welchem Umfang. **Bei Fragen und Wünschen rufen Sie uns gerne an.**

Standard Lift